

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 27. Januar 2016

Anwesend unter dem Vorsitz von Herr KRINGS Christian, Bürgermeister
Herr GROMMES Herbert, Herr FELTEN Herbert, Herr HOFFMANN René, Frau BAUMANN-ARNEMANN Christine, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr KARTHÄUSER Bernd, Herr BONGARTZ Paul, ~~Frau THEODOR-SCHMITZ Johanna~~, Herr WEISHAUPT Klaus, ~~Frau KNAUF Alexandra~~, Herr BERENS Karlheinz, Herr HALMES Tobias, Frau STOFFELS-LENZ Celestine, Frau KLAUSER Elisabeth, Frau ARIMONT-BEELDENS Hilde, Herr SOLHEID Erik, Frau KESSELER-HEINEN Nathalie, Herr GILSON Roland, Frau PAASCH-KREINS Andrea, Frau KALBUSCH-MERTES Irene, Ratsmitglied(er)

Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

Öffentliche Sitzung

Polizeiverordnungen

1. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Festlegung einer 50 km-Geschwindigkeitsbeschränkung in der Industriezone Kaiserbaracke in Recht.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass die Fahrgeschwindigkeit in der Industriezone Kaiserbaracke in Recht, nicht angepasst ist;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, Artikel L1133-1, L1133-2 und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: In der Industriezone Kaiserbaracke in Recht wird der Lohweg und die Blausteinstraße, wie auf nachfolgendem Plan eingezeichnet, jeglicher Fahrzeugverkehr mit einer Geschwindigkeit über 50 km/h verboten.

Artikel 2: Die Maßnahme wird ordnungsgemäß mittels Verkehrszeichen des Typs F4a und F4b (Zone 50) materialisiert.

Artikel 3: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen sind ordnungsgemäß aufzustellen.

Artikel 4: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 5: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 6: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel L1133-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.(L1133-2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung).

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

2. Hinterscheider Wall in Sankt Vith. Verlegen eines Kanals und Instandsetzung der Straße. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der

Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Annullierung des Stadtratsbeschlusses vom 27.05.2015.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 27.05.2015 durch welchen das Projekt zur Erneuerung des Weges "Hinterscheider Wall" in Sankt Vith genehmigt wurde;

In Anbetracht dessen, dass es erforderlich ist, die gesamte Kanalisation in dieser Straße zu erneuern und dass dies Auswirkungen auf die ursprünglich geplante Erneuerung der Straße hat;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L 1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere dessen Artikel 23, 24 und 25;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 16.07.2012 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sonderbereichen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten geschätzt werden können auf insgesamt:

- Straßenbau: 102.361,16 € (MwSt. inbegriffen);
- Kanal (Materialkosten): 24.301,64 € (MwSt. inbegriffen);
- Beleuchtung (getrennte Vergabe im Rahmen der Gesetzgebung über öffentliche Aufträge in den Sonderbereichen): 7.000,00 € (MwSt. inbegriffen);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2016 unter Artikel 421013/731-60 eingetragen sind und anlässlich der nächsten Haushaltsabänderung anzupassen sind;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 18.01.2016;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 18 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Herr BERENS Karlheinz):

Artikel 1: Der Beschluss des Stadtrates vom 27.05.2015 in vorgenannter Angelegenheit wird annulliert.

Artikel 2: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Hinterscheider Wall in Sankt Vith - Verlegen eines Kanals und Instandsetzung der Straße, sowie Erneuerung der Beleuchtung.

Artikel 3: Die Schätzung der unter Artikel 2 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf:

- Straßenbau: 102.316,16 € (MwSt. inbegriffen);
- Kanal: 24.301,64 € (MwSt. inbegriffen);
- Beleuchtung (getrennte Vergabe im Rahmen der Gesetzgebung über öffentliche Aufträge in den Sonderbereichen): 7.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 4: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2016 unter Artikel 421013/731-60 eingetragen und anlässlich der nächsten Haushaltsabänderung anzupassen.

Artikel 5: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels offener Ausschreibung (Straßenbau), beziehungsweise im Verhandlungsverfahren (Material) vergeben.

Artikel 6: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 7: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

3. Erneuerung der Wasserleitung in der Straße "Hinterscheider Wall" in Sankt Vith. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 53, § 2, 1., a);

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 16.07.2012 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sonderbereichen, insbesondere dessen Artikel 104, § 1, 2;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 11.075,00 € (zuzüglich MwSt.) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2016 der Stadtwerke eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Neuverlegung der Wasserleitung in der Straße "Hinterscheider Wall" in Sankt Vith.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 11.075,00 € (zuzüglich MwSt.).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt des Jahres 2016 der Stadtwerke eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Immobilienangelegenheiten

4. Verkauf von Gelände in Sankt Vith, gelegen An der Dell, an Herrn Kevin OHLES und Frau Ricarda GROMMES: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages des Herrn Kevin OHLES und der Frau Ricarda GROMMES, beide wohnhaft Buchenweg, 5, 4780 Sankt Vith, auf Erwerb eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Nr. 51 W2, katastriert Gemarkung 1, Flur F, gelegen in Sankt Vith, An der Dell;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 01.10.2015, laut welchem der Wert des Geländes laut Sektorenplan im Wohngebiet gelegen 120,00 €/m² beträgt;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 27.11.2015;

Aufgrund des Kaufversprechens des Herrn Kevin OHLES und der Frau Ricarda GROMMES vom 13.01.2016;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Verkauf eines Teilstückes (Los 1) aus der Gemeindeparzelle Nr. 51 W2, katastriert Gemarkung 1, Flur F, mit einer vermessenen Fläche von 164 m², so wie es auf dem Vermessungsplan des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 27.11.2015 mit gelbem Farbstrich umrandet ist, an Herrn Kevin OHLES und Frau Ricarda GROMMES, beide wohnhaft Buchenweg, 5, 4780 Sankt Vith, zum Abschätzungspreis von 120,00 €/m² im Prinzip zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender durch Herrn OHLES und Frau GROMMES an die Gemeinde Sankt Vith zu zahlender Betrag: 164 m² x 120,00 €/m² = 19.680,00 €.

Artikel 2: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten der Erwerber, des Herrn OHLES und der Frau GROMMES, sind.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

Verschiedenes

5. VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith. Bezeichnung von 11 Mitgliedern des Stadtrates in die Generalversammlung.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith in ihrer außerordentlichen Generalversammlung vom 14.12.2015 eine Neufassung ihrer Statuten beschlossen hat;

In Anbetracht dessen, dass die neuen Statuten im Kapitel II: Die Mitglieder, im Artikel 7 vorsehen, dass "die Hälfte der Mitglieder der Generalversammlung der VoG Mitglieder des Stadtrates sind (aufgerundet auf eine ganze Zahl) und dass die Gesamtanzahl der Mitglieder der Generalversammlung 22 beträgt (11 Mitglieder des Stadtrates und 11 Mitglieder seitens der Sportgemeinschaft Sankt Vith)";

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Nachstehende Mitglieder des Stadtrates von Sankt Vith werden für die noch verbleibende Dauer dieser Legislaturperiode bezeichnet um die Gemeinde Sankt Vith in den Generalversammlungen der VoG Sport- und Freizeitzentrum zu vertreten:

- WEISHAUPT Klaus
- FELTEN Herbert
- HANNEN Herbert
- PAASCH-KREINS Andrea
- SOLHEID Erik
- PFEIFFER-KNAUF Sandra
- BERENS Karlheinz
- KRINGS Christian
- GILSON Roland
- STOFFELS-LENZ Celestine
- KARTHÄUSER Bernd

Artikel 2: Die vorgenannten Mandate enden beim Verlust des Mandates als Mitglied des Stadtrates der Stadtgemeinde Sankt Vith, anlässlich der kommenden Erneuerung der Gemeinderäte oder durch die Zurückziehung des Mandates durch den Stadtrat.

Artikel 3: Eine Abschrift vorstehenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith und an die bezeichneten Vertreter.

6. Festlegung einer Arbeitsordnung für das Gemeindepersonal.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gesetzes vom 18. Dezember 2002 über die Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1965 bezüglich der Einführung von Arbeitsordnungen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere L1122-30;

Aufgrund des Protokolls des Konzertierungs- und Verhandlungsausschusses vom 15.12.2015;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Genehmigung der vorliegenden Arbeitsordnung unter Vorbehalt der Genehmigung der Inspektion der Sozialgesetze.

Finanzen

7. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Schönberg für das Jahr 2016 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Schönberg, Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 06.10.2015 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat;

Auf Grund des am 18.11.2015 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 12.11.2015;

Auf Grund des günstigen Gutachtens, das der Gemeinderat von Büllingen in der Sitzung vom 18.12.2015 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2016, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 83.997,73 €

auf der Ausgabenseite: 83.997,73 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2016 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

E.I/10: (Gebühren für Beerdigungen und Hochzeiten): seit dem 01.01.2016: 50,00 € pro Beerdigung oder Hochzeit. Der Kredit erhöht sich demzufolge von 375,00 € auf 400,00 €.

E.I/9: (Opferstöcke, Kollekten): 475,00 € anstatt 500,00 € um den Haushaltsausgleich behalten zu können.

In der Erwägung, dass es nach diesen Änderungen und Bemerkungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Billigt einstimmig:

Artikel 1: Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Schönberg, Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 06.10.2015 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist nach den Änderungen und Bemerkungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 83.997,73 €

auf der Ausgabenseite: 83.997,73 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Schönberg,
- den Herrn Bürgermeister sowie den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Büllingen,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

8. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Crombach-Weisten für das Jahr 2016 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Crombach-Weisten, Gemeinden Sankt Vith und Burg-Reuland, in der Sitzung vom 05.07.2015 für das

Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 16.10.2015 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 13.11.2015 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 12.11.2015;

Auf Grund des günstigen Gutachtens, das der Gemeinderat von Burg-Reuland in der Sitzung vom 22.12.2015 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2016, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 17.319,33 €

auf der Ausgabenseite: 17.319,33 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan mit den nachfolgenden Korrekturen für das Rechnungsjahr 2016 genehmigt hat;

AII/50 (Dekanatsvisitation): 30,00 € ab dem 01.01.2016.

AII/54 (Blumen): 245,00 € um den Ausgleich behalten zu können.

In der Erwägung, dass es nach diesen Änderungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Billigt einstimmig:

Artikel 1: Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Crombach-Weisten, Gemeinden Sankt Vith und Burg Reuland, in der Sitzung vom 05.07.2015 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 17.319,33 €

auf der Ausgabenseite: 17.319,33 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Crombach-Weisten,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bürgermeister sowie den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Burg-Reuland,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

9. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Wallerode für das Jahr 2016 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 19.10.2015 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 19.11.2015 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 09.12.2015 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 08.12.2015;

Auf Grund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Amel in seiner Sitzung vom 29.12.2015 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2016, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 16.303,90 €

auf der Ausgabenseite: 16.303,90 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat, und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2016

genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

E.I/10: (Gebühren für Beerdigungen und Hochzeiten): ab dem 01.01.2016: 50,00 € pro Beerdigung oder Hochzeit. Daher 150,00 € (3 x 50,00 €).

E.I/12: (Gewöhnlicher Gemeindegusschuss): 7.095,55 €, um den Ausgleich behalten zu können.

E.II/16: (Vermutlicher Überschuss des laufenden Rechnungsjahres): aufgrund der genehmigten Zahlen der Rechnung 2014 und des Haushaltsplanes 2015: 1.290,35 € (anstatt 1.290,30 €).

A.II/50: (Dekanatsvisitation): 30,00 € ab dem 01.01.2016.

A.II/56: (Feuer- und Haftpflichtversicherung): 1.790,00 € um den Ausgleich behalten zu können.

A.II/57: (Sabam, Reprobel): 56,00 € ab dem 01.01.2016.

In der Erwägung, dass nachfolgende Änderung vorzunehmen ist:

E.I/9: (Opferstöcke, Kollekten): 569,95 € um den Haushaltsausgleich behalten zu können. Der gewöhnliche Gemeindegusschuss beläuft sich demzufolge auf den ursprünglich eingetragenen Betrag von 7.125,60 €.

In der Erwägung, dass es nach diesen Änderungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Billigt einstimmig:

Artikel 1: Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 19.10.2015 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 16.303,90 €

auf der Ausgabenseite: 16.303,90 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Wallerode,
- den Herrn Bürgermeister sowie den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Amel,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

10. Stadtwerke Sankt Vith. Haushaltsplan 2016. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Beschließt einstimmig:

Den wie folgt abschließenden Haushaltsplan der Stadtwerke Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2016 zu genehmigen:

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>
Ordentlicher Dienst:	2.454.918,86 €	2.347.910,99 €
außerordentlicher Dienst:	551.950,00 €	551.950,00 €.

Gleichzeitig beschließt der Stadtrat, in Anwendung des Artikels 17 der Verordnung des Regenten vom 18. Juni 1946, die laufenden Betriebsausgaben und die gewöhnlichen Verwaltungsausgaben nicht auf die Haushaltsbewilligungen zu beschränken.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."